

## Antrag zur Satzung 2 – Dopplung Formulierung

für die Landesdelegiertenversammlung des BUND Sachsen e.V.  
am 25. Mai 2024 in Dresden  
um 10:00 Uhr bzw. 10:15 Uhr

eingereicht von: MARTIN HILBRECHT

### ANTRAG:

§ 6 Absatz 2 lautet aktuell wie folgt:

*„Als Untergliederungen können für ein bestimmtes Territorium Regionalgruppen gebildet werden. Ziel ist die Orientierung an Landkreisgrenzen. Als Zusammenschluss für die landesweite Behandlung eines bestimmten inhaltlichen Themas können Landesarbeitskreise gebildet werden. Über die Bildung einer Regionalgruppe oder eines Landesarbeitskreises entscheidet der Landesvorstand. Die Regionalgruppen dürfen Ortsgruppen und regionale Arbeitskreise bilden. Jeder Landesarbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher\*in und maximal eine/n Stellvertreter\*in für ein Jahr, der/die den jeweiligen Landesarbeitskreis nach außen sowie gegenüber den Organen des Landesverbandes vertritt. Diese müssen vom Landesvorstand zu Jahresbeginn bestätigt werden. Jeder Landesarbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine\*n Sprecher\*in und maximal eine\*n Stellvertreter\*in für ein Jahr, der\*die den jeweiligen Landesarbeitskreis nach außen sowie gegenüber den Organen des Landesverbandes vertritt. Diese müssen vom Landesvorstand zu Jahresbeginn bestätigt werden. Ohne Sprecherperson ist der Landesvorstand für den Arbeitskreis verantwortlich. Landesarbeitskreise verfügen nicht über eigenes Vermögen, eigene Organe oder eine eigene Kassenführung.“*

Die Landesdelegiertenversammlung möge folgende neue Formulierung zu § 6 Absatz 2 beschließen:

*„Als Untergliederungen können für ein bestimmtes Territorium Regionalgruppen gebildet werden. Ziel ist die Orientierung an Landkreisgrenzen. Als Zusammenschluss für die landesweite Behandlung eines bestimmten inhaltlichen Themas können Landesarbeitskreise gebildet werden. Über die Bildung einer Regionalgruppe oder eines Landesarbeitskreises entscheidet der Landesvorstand. Die Regionalgruppen dürfen Ortsgruppen und regionale Arbeitskreise bilden. Jeder Landesarbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher\*in und maximal eine/n Stellvertreter\*in für ein Jahr, der/die den jeweiligen Landesarbeitskreis nach außen sowie gegenüber den Organen des Landesverbandes vertritt. Diese müssen vom Landesvorstand zu Jahresbeginn bestätigt werden. ~~Jeder Landesarbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine\*n Sprecher\*in und maximal eine\*n Stellvertreter\*in für ein Jahr, der\*die den jeweiligen Landesarbeitskreis nach außen sowie gegenüber den Organen des Landesverbandes vertritt. Diese müssen vom Landesvorstand zu Jahresbeginn bestätigt werden.~~ Ohne Sprecherperson ist der Landesvorstand für den Arbeitskreis verantwortlich. Landesarbeitskreise verfügen nicht über eigenes Vermögen, eigene Organe oder eine eigene Kassenführung.“*

### BEGRÜNDUNG:

In dem Absatz wiederholen sich zwei identische Sätze. Der Antrag soll das beheben.

Antragsteller\*in: Martin Hilbrecht  
Eingereicht: 26. April 2024